

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung §§ 9 Abs.1 BauGB und 1 BauNVO:

1.1 Einschränkung Allgemeines Wohngebiet (WA):

Gemäß § 1 Abs. 5+ 6 BauNVO sind Schank- und Speisewirtschaften nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Bereich des WA nicht zulässig.

Ausnahmen für WA gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Stellplätze und Garagen §§ 12 Abs. 6 und 21a BauNVO:

Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen oder innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten.

Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der Fläche zwischen Baufenster/ Fläche für Garagen und öffentlichem Straßenraum oder innerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet sind 1,5 Stellplätze pro Wohnung, mindestens jedoch 2,0 Stellplätze pro Gebäude nachzuweisen. Dachterrassen auf Garagen sind im Rahmen der Abstandsvorschriften zulässig.

1.3 Nebenanlagen § 14 Abs. 1+ 2 BauNVO:

Im allgemeinen Wohngebiet dürfen innerhalb der Vorgartenflächen zwischen den Gebäuden und den öffentlichen Verkehrsflächen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO nicht errichtet werden. Ausgenommen sind Terrassen, Einfriedungen, Sichtschutzwände, Pergolen, Rankgerüste sowie Müllboxen und Behälter von Mülltonnen.

Außerhalb der Vorgartenflächen sind gemäß § 14 Abs.1 BauNVO nur nachfolgend aufgeführte und jeweils auf ein Grundstück bezogene Nebenanlagen zulässig:


- Kinderspielgeräte , Wäschehängen, Gartenlauben, und Pergolen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- In Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht überdachte Schwimmbäder, Gewächshäuser, Geschirr- und Gerätehütten.

Im allgemeinen Wohngebiet dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Plangebiets dienen, nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen oder in Verbindung mit Garagen erstellt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung §§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 16- 21a BauNVO:

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 3, Satz 1+ 3 BauNVO über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse geregelt:

Beispiel:

WA	MI
0,4	-
 ED 0	SD 20'-40'

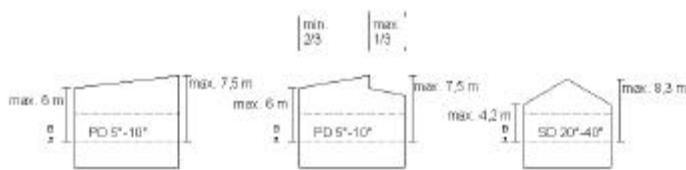
2.1 Grundflächenzahl

Bei Reihemittelhäusern kann die zulässige Grundflächenzahl um max. 20 % überschritten werden.

2.2 Gebäudehöhe §§ 16 Abs. 3 Satz 2, und 18 Abs. 2 BauNVO:

Für jedes Gebäude wird eine Bezugshöhe über NN festgesetzt und im jeweiligen Baufenster eingetragen (Die Eintragung erfolgt nach Festlegung der Strassenhöhen im Rechtsplan). Die Traufhöhe (Schnitt der Aussenwand mit der Dachhaut) darf bei Einzelhäusern und Doppelhäusern max. 4,2 m über diesem Bezugspunkt liegen. Die Firsthöhe darf im WA bei Einzelhäusern und Doppelhäusern mit Satteldächern (20°-40°) max. 8,3 m über der Bezugshöhe liegen.

Bei Reihenhäusern im WA darf die Traufhöhe max. 6,0 m über der Bezugshöhe liegen. Die Firsthöhe darf hier 7,5 m nicht überschreiten. Gegeneinander versetzte Pultdächer sind erlaubt.



Systemskizze Gebäudehöhen/Dachneigung

3. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 BauGB

3.1 Sicherung des Bestandes (Pflanzbindung §9 (1) Nr.25 b BauGB)

Der im Lageplan durch Planzeichen eingetragene, vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und zu unterhalten. Er ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Abgehende Bäume oder Sträucher sind auf Kosten des Eigentümers in der gleichen Art oder analog zu den Pflanzgeboten zu ersetzen.

Ist ein so geschütztes Gehölz durch notwendige Auffüllungen oder Abgrabungen am Bauwerk nicht zu erhalten, so ist eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle auf dem Baugrundstück vorzunehmen.

3.2 Neubegrünung (Pflanzgebot § 9 (1) Nr.25 a BauGB) mit Pflanzgeboten 1 bis 5

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (vgl. § 23 BauNVO), mit Ausnahme von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 (5) BauNVO), sind zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter bzw. in den Pflanzgeboten aufgeführten Arten fachgerecht zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (§ 74 (1) Nr. 3 und § 9 (1) LBO). Siehe auch Textteil zum Bebauungsplan über Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen.

Je Baugrundstück ist eine Zufahrt von 3,00 m Breite und bei gegenüberliegenden Stellplätzen 6,00 m zulässig. Weiterhin sind Stellplätze, Terrassen, Verbindungswege und Vergleichbares erlaubt.

Von den festgesetzten Standorten der Bäume und Sträucher kann geringfügig (bis 3 m) abgewichen werden, wenn notwendige Leitungen oder Zufahrten eine Pflanzung an dieser Stelle nicht ermöglichen.

Die Bepflanzung sollte sich nach der potentiellen natürlichen Vegetation richten, die in den Pflanzgeboten aufgeführten Arten sind als Vorschlag zu verstehen. Es wird empfohlen, auf blau- und gelbnadelige oder buntlaubige Gehölze (z.B. mit gelb oder weiß panaschierten Blättern) oder solche mit säulenförmigem, pyramidalem, schirmförmigem, kugelförmigem oder überhängendem Wuchs (durch Mutation entstandene, sogenannte Trauerform) zu verzichten.

Abgehende Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers in der ursprünglich gepflanzten Qualität zu ersetzen. Die Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Pflanzgebote können sich überschneiden.

Der Begriff der Ordnung bei den Bäumen ist der Liste der Gartenamtsleiter entnommen, sogenannte GALK-Liste.

3.2.1 Pflanzgebot 1 (PFG1) - Hochstämmige Gehölze 1. und/oder 2. Ordnung

An dem im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten (s.a. Nr. 3.2) sind hochstämmige Gehölze 1. und/oder 2. Ordnung als Gliederungs- und raumbildende Elemente zu pflanzen. Der Stammumfang soll mindestens 16 bis 18 cm betragen. Die nachfolgend aufgeführten Arten einschließlich ihrer Sorten kommen u.a. dafür in Betracht (siehe Grünordnungsplan).

Als Unterpflanzung sind folgende Bodendecker u.a. geeignet: (siehe Grünordnungsplan)
Weiterhin sind auch Stauden zulässig.

3.2.2 Pflanzgebot 2 (PFG2)- Hochstämmige Obstgehölze

Es sind an den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten (s.a. Nr. 3.2) hochstämmige Obstgehölze zu pflanzen. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten

3.2.3 Pflanzgebot 3 (PFG3)- Hochstämmige Gehölze 3. Ordnung

An dem im Plan durch Planzeichen symbolisch festgesetzten Standorten (s.a. Nr. 3.2) sind hochstämmige Gehölze 3. Ordnung zu pflanzen. Der Standort für Gehölze dieses Pflanzgebots kann frei gewählt werden. Der Stammumfang soll mindestens 14 bis 16 cm betragen. Die nachfolgenden Arten einschließlich ihrer Sorten werden u.a. dieser Forderung gerecht (siehe Grünordnungsplan).

3.2.4 Pflanzgebot 4 (PFG4) - Freiwachsende Heckenpflanzung

An den im Plan beispielhaft durch Planzeichen festgesetzten Standorten (s.a. Nr. 3.2) sind zur Eingrünung Feldgehölze als locker wachsende Heckenpflanzung in unregelmäßigen Abständen, Längen und Breiten zu pflanzen. Es soll keine durchgehende, geschlossene Hecke entstehen. Die Heckenpflanzen sollen frei wachsen und sind nicht in Form zu schneiden. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten (siehe Grünordnungsplan).

Im nordöstlichen Bereich (Teile von Fl.-Nr. 533, 534, 535/1 und 535/2) sind auf der bestehenden Streuobstwiese als öffentliche Fläche in der Hauptsache Schlehen (*Prunus spinosa*) als Ergänzung zu pflanzen (3 Einzelflächen mit 55 m², 70 m² und 105 m²).

3.2.5 Pflanzgebot 5 (PFG5)- Freiflächenbegrünung

Auf Flächen gemäß Nr. 3.2 sind Sträucher zu pflanzen (s.a. Nr. 3.2) und/oder Rasen anzulegen. Auf diesen Flächen wird empfohlen, die Anpflanzungen in folgender Verteilung vorzunehmen: mindestens 70% Rasen oder Bodendecker, mindestens 15% Sträucher. Die Gehölze des Pflanzgebotes 4 werden dieser Forderung gerecht.

3.2.6 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15)

Öffentliche Grünflächen sind u.a. verkehrsbegleitende Grünflächen und Grünflächen hauptsächlich im Randbereich. Ein Teil der Grünflächen dient dem Ausgleich nach § 1a (3) BauGB.

Die öffentlichen Grünflächen sind unter Beachtung ihrer Bestimmung analog zu den Pflanzgeboten wie im Plan dargestellt zu begrünen und zu pflegen.

3.2.7 Ausgleich (§ 9 (1a) in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 20 und 25 im Sinne des § 1a (3) BauGB) mit Ausgleichsfläche und -maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Gemäß § 9 (1a) BauGB werden diese Flächen den Baugrundstücken als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Die erstattungsfähigen Kosten werden entsprechend umgelegt.

Für den notwendige Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Flächen herangezogen und aufgewertet.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt

Stabilisierung bzw. Verbesserung der physikalischen Oberflächenstruktur sowie teilweise Vitalisierung der Böden durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen.

Folgende Flächen sind davon betroffen (Lage siehe Anhang im Grünordnungsplan):

0,04 ha Anlage von Feldgehölzhecken (hauptsächlich aus Schlehen) im Südwesten der Gemarkung (Teil von Fl.-Nr. 746/1) mit einer Länge von ca. 40 m, (Teil von Fl.-Nr. 746/2) mit Längen von ca. 40 m und 50 m, (Teil von Fl.-Nr. 746/12) mit einer Länge von ca. 55 m und (Teil von Fl.-Nr. 746/14) mit einer Länge von ca. 30 m jeweils in einer Breite von ca. 2 bis 3 m entlang der Westseite des Feldweges mit Entwässerungsgräben. Die Hecken sind im Bereich der Zufahrten für die Landwirtschaft offen (Längen einschl. Zufahrten).

0,33 ha Anlage einer Streuobstwiese am Waldrand im südwestlichen Bereich der Gemarkung (Teil von Fl.-Nr. 746/14) in Verbindung mit zusätzlich angelegten Feldgehölzhecken am Rand.

Durch die Neuanlage von linienhaften Biotopen werden auch die gleichartigen Biotop Nr. 6920-118-2480 und -2479 miteinander verbunden, was sich besonders positiv auswirkt.

0,53 ha Anlage eines Gehölzrandes in einer Breite von 5 m auf einer Länge von 1.050 m am westlich und südlich angrenzenden Wald der vorhergehenden Flächen (Fl.-Nr. 746/3, 746/13, 746/4, 746,14, 746/8 und 746/18).

0,43 ha Auffüllung von Lücken innerhalb der Streuobstbestände im Kirschenstückle an verschiedenen Stellen, 43 Stück Gehölze x 10 m x 10 m = 4.300 m² (0,43 ha).

0,09 ha Überschuss aus dem Bebauungsplan „Sport- und Gemeindezentrum“.

0,04 ha Renaturierung des Steinbachs östlich der Brücke über den Steinbach bei der Schloßstraße auf eine Länge von ca. 50 m und einer Breite von ca. 10 m ab dem Brückenbauwerk.

0,05 ha Renaturierung des Entwässerungsgrabens südlich des Klärwerks (Fl.-Nr. 424/9).

Weitere Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes:

0,02 ha Ergänzung einer bestehenden Streuobstwiese (Gesamtgröße der Teilfläche 785 m²) mit flächenhaft angelegten **Feldgehölzen** wie oben beschrieben im Nordosten der Gemarkung (Teile von Fl.-Nr. 533, 534, 535/1 und 535/2) mit 3 Einzelflächen von 55 m², 70 m² und 105 m² am nördlichen Rand der Grundstücke. Es handelt sich um eine Maßnahme für die in diesem Bereich vorkommenden Vögel, die dornenreiche Gebüsche benötigen.

Anlage einer **Feldgehölzhecke** im Südwesten der Gemarkung (Fl.-Nr. 746/14) als Ausgleich für den Verlust der als § 24a beschriebenen Hecke (Länge ca. 20 m, Breite ca. 2 bis 3 m).

Anlage von nach § 24a geschützten **Trockenmauern** in einer Gesamtlänge von ca. 40 m mit einer Höhe von 60 bis 80 cm auf dem im Nordwesten angrenzenden Grundstück mit der Fl.-Nr. 547 als Ausgleich für den Verlust der Mauern auf dem gleichen Grundstück,
Bei Erhalt der oberen Reihe sind nur 25 m statt 40 m auszugleichen. Dies wäre auch sinnvoll. Die Ausnahmegenehmigung wird vorsorglich für 40 m eingeholt.

3.2.8 Herkunft der Gehölze und des Saatgutes

Für als Ausgleich festgesetzte Flächen ist für Bepflanzungen und Saatgut zu beachten, dass nur Gehölze und Saatgut aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum verwendet werden. Nach § 29 NatSchG ist dies der Naturraum Nr. 7 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“.

3.2.9 Sichtflächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der Sichtflächen sind Pflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 70 cm sowie hochstämmige Gehölze unter Beachtung der erforderlichen Abstände zum Fahrbahnrand gemäß Straßengesetz zugelassen.

3.3 Dachbegrünung:

Flachdächer sind, mit Ausnahme aller Dachterrassen, mit einer Substratstärke von mind. 8 cm zu begrünen. Pultdächer sollen mit einer Substratstärke von mind. 8 cm begrünt werden.

3.4 Zufahrten, Lager- und Stellplatzflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Stellplatzflächen und Garagenzufahrten sind aus einem wasserdurchlässigen Material herzustellen. In diesem Bereich ist das Verwenden von Auftaumitteln (Salz) nicht gestattet. Ebenso sind in diesen Bereichen Wagenwäschen untersagt. Werden auf Lagerflächen wassergefährdende Stoffe gelagert, so sind die Bestimmungen der VAWS einzuhalten. Ausnahmsweise können diese Flächen auch wasserundurchlässig hergestellt werden.

3.5 Stützmauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Notwendige Stützmauern oberhalb der Bebauung am Wolfsberg sind als Trockenmauern auszubilden bzw. mit Natursteinen zu verkleiden.

3.6 Allgemein

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.

4. Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung (§9(1)14 BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Dachflächen aus den unbehandelten Metallen Kupfer, Zink und Blei unzulässig.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Trennsystem entwässert. Das von Dach, Hof und Strassen abfließende Niederschlagswasser muss über einen Regenwasserkanal und einen Retentionsbereich

zum Steinbach abfließen. Diese Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluß dauerhaft gewährleistet ist.

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Dächer § 74 LBO

Dachform und Dachneigung sind nicht grundsätzlich freigestellt. Zur Dachgestaltung gelten gemäß § 74 LBO weitere Regelungen:

1.1 Dachneigung:

Bei Satteldächern ist eine Dachneigung zwischen 20° und 40° zulässig. Pultdächer sind zwischen 5° und 10° auszuführen. Es dürfen auch gegeneinander versetzte Pultdächer ausgeführt werden. Flachdächer sind mit mind. 8 cm Substratstärke zu begrünen. Pultdächer sollen ebenfalls mit einer Substratstärke von mind. 8 cm begrünt werden. Reihenhäuser und Doppelhäuser sind mit gleichen Dachformen und Dachneigungen auszuführen.

1.2 Dachaufbauten:

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf nicht länger als 1/2 der Dachlänge, gemessen von Ortgang zu Ortgang, sein; der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang darf 2,00 m nicht unterschreiten, der Abstand der Dachaufbauten vom First darf 0,80 m nicht unterschreiten.

1.3 Dachfarbe

Die Farbe der Dachdeckung bei Satteldächern ist mit rot bis braun festgelegt. Pultdächer sind rot bis braun auszuführen, auch Begrünungen sind möglich. Grelle und reflektierende Materialien sowie Silbertöne sind grundsätzlich ausgeschlossen. Flachdächer sind zu begrünen, es sei denn, sie werden als baurechtlich zulässige Dachterrassen genutzt.

1.4 Dachflächenfenster:

Dachflächenfenster dürfen in ihrer Gesamtsumme 1/2 der Dachlänge, gemessen von Ortgang zu Ortgang, nicht überschreiten.

1.5 Sonnenkollektoren:

Der Süd-West-Hang des Baugebiets eignet sich sehr gut für die Anbringung von Sonnenkollektoren. Dabei sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikflächen jeweils bis zu 1/3 der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Anordnung der Kollektor- und Photovoltaikflächen ist so zu treffen, daß zusammenhängende Flächen entweder am First oder an der Traufe entstehen und deren Neigung nicht der darunterliegenden Dachneigung entgegensteht. Die Höhe der Anlagen darf die zulässige Dachhöhe nicht überschreiten.

2. Werbeanlagen § 74 LBO:

Im allgemeinen Wohngebiet sind Plakatanschlagtafeln oder ähnliches unzulässig. Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 1.0 m² im allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Sie dürfen nicht über einer Höhe von 3,0 m über der jeweiligen Bezugshöhe im allgemeinen Wohngebiet liegen.

Werbeanlagen sind nur an den von öffentlichen Straßenverkehrsflächen einsehbaren Fassaden und nur an den Stätten der Leistung zulässig. An jeder dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Gebäudeseite ist für jede

Leistungsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muß blendfrei sein. Lauf- Wechsel- und Blinkschaltungen sowie fluoreszierende Farben sind unzulässig.

3. Carports § 74 LBO:

Gemeinschaftscarports sind mit begrünten Überdachungen vorgeschrieben. Geschlossenen Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 1.80m zulässig. Die Oberkante der Überdachung darf nicht höher als 3.00m sein.

4. Einfriedungen § 74 LBO:

Einfriedungen, Böschungsmauern, Stützmauern und Sichtschutzwände sind bis 1,80 m Höhe zulässig.

Fassung vom 29.06.2005

Brenner – Architekt

Gemeinde Freudental

Textteil zum Bebauungsplanentwurf "Wolfsberg II"

(Planungsrechtliche Festsetzungen)

und Satzung über örtliche Bauvorschriften

Städtebauliche Planung: Stuttgart, den 06.06.04 / 10.11.04 / 09.02.05 / 29.06.05

Klaus Brenner

Freier Architekt

Reinsburgstr. 171

70197 Stuttgart

Tel. 0711/ 6152157

Fax 0711/ 6152240

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB am 23.06.04

öffentlich bekannt gemacht am 25.06.04

Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung am : 05.11.04

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Bau GB durch Informationsveranstaltung am 08.11.04

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 19.12.04 bis 19.01.05

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Satzungen gemäß § 3 (2) BauGB : 16.02.05

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: 22.04.05

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften jeweils in den Fassungen vom : 09.02.05

gem. § 3 (2) Bau GB in der Zeit vom 02.05.05 bis 01.06.05

Satzungsbeschluss Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB, Satzungsbeschluss öffentliche Bauvorschriften

gem. § 74 LBO jeweils in den Fassungen vom 29.06.05 am 29.06.05

Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Bau GB durch Bekanntmachung am

Ortsübliche Bekanntmachung in Inkrafttreten der Satzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB :

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Auf Grund von §244 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 liegen diesem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften die Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, ber. am 16.01.1998, letztmals geändert durch Gesetz vom 23.07.2002, der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, letztmals geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 und der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995, letztmals geändert durch Gesetz vom 29.10.2003, zugrunde.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Freudental, den
Gemeinde Freudental
Bürgermeisteramt
in Vertretung:

gez. Frau Bachmann
Bürgermeisterin Freudental

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 Änderung vom 27.08.1997